

## 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.“

2.1 Die Überschrift von § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner“

2.2 § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (§ 6) gilt für Einwohnerversammlungen entsprechend.“

3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.“

4.1 § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Es wird ein Ausländerbeirat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner (§ 27 Absatz 3 GO NRW) es beantragen.“

4.2 § 8 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.“

5. § 9 entfällt ersatzlos.

6.1 Der bisherige § 10 wird § 9.

6.2 § 9 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen ausschließlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld.

(3) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(4) Die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion pro Jahr wird auf maximal 38 festgelegt.“

6.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

6.4 § 9 Absatz 5 wird zu Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 5 bis 7 gelten auch für die Mitglieder des Ausländerbeirates.“

7. Der bisherige § 11 wird § 10.

8. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt neu gefasst:

„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit 3 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1 GO NRW.“

9. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.

10. Der bisherige § 15 wird § 14. § 14 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beckum, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag in den folgenden Aushangkästen vollzogen:

- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,
- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,
- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,
- Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.

Der Aushang der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt mindestens eine Woche.

(2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Beckum ([www.beckum.de](http://www.beckum.de)) bereitgestellt.“

11.1 Der bisherige § 16 wird § 15.

11.2 § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.“

11.3 § 15 Absatz 3 entfällt.

12.1 Der bisherige § 17 wird § 16.

12.2 § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.“

12.3 § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat entscheidet

- bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
- bei Betriebsleitungen und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung bzw. Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.“

12.4 § 16 Absatz 3 entfällt.

13. Der bisherige § 18 wird § 17.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.